

NL 1995, S. 76 (NL 95/2/06)

Nigel WINGROVE gegen das Vereinigte Königreich

Bericht vom 10. Jänner 1995

EKMR

Beschwerde 17419/90

Die Nichtzulassung eines blasphemischen Videos verletzt das Recht auf Meinungsfreiheit

Art. 10 EMRK

Sachverhalt:

Der Bf. ist Regisseur des Videos „Visions of Ecstasy“, das die ekstatischen Visionen der Hl. Theresa von Avila darstellen sollte. Die Hl. Theresa wird bei der Vornahme sexualbezogener Handlungen mit Meßgeräten und dem Körper des gekreuzigten Christus dargestellt. Ihre Handlungen weisen teilweise homosexuellen und sadomasochistischen Bedeutungsgehalt auf.

Der Bf. beantragte beim "British Board of Film Classification" ("Board") die Ausstellung eines Klassifizierungszertifikates, welches für das rechtmäßige Inverkehrbringen von Videos erforderlich ist. Das "Board" ist die vom britischen Innenminister aufgrund gesetzlicher Ermächtigung bezeichnete Behörde, die für die Erteilung solcher Zertifikate zuständig ist. Es kann hierbei den Vertrieb von Videos entweder ohne Einschränkung oder eingeschränkt auf über 18jährige, bzw. auf den Vertrieb nur über lizenzierte Sexshops genehmigen. Gemäß der sie mit dieser Aufgabe betrauenden Ministerentscheidung hat sie die Erteilung von Zertifikaten zu verweigern, falls der Vertrieb eines Videos gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Das "Board" verweigerte dem Bf. das Zertifikat mit der Begründung, das Video erfülle den common law (= nichtkodifiziertes Richterrecht) Straftatbestand der "Blasphemie".

Die zuständige Berufungskommission bestätigte - unter Verweis auf die Rechtsprechung des britischen Höchstgerichtes zum Tatbestand der „Blasphemie“ - die erstinstanzliche Entscheidung.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet durch die Verweigerung des Klassifizierungszertifikates in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK verletzt worden zu sein.

Die Entscheidung des "Board" greift unbestrittenermaßen in die Meinungsfreiheit ein; zu klären ist, inwieweit sie von Art. 10 (2) EMRK gedeckt ist.

War der Eingriff gesetzlich vorgesehen?

Der Bf. behauptet, die strafrechtlichen Vorschriften über „Blasphemie“ seien weder ausreichend zugänglich noch präzise. Nach Meinung der Kms. können auch ungeschriebene Normen des common law unter gesetzlich vorgesehen fallen. Wesentlich ist, daß der Norminhalt ausreichend zugänglich und vorhersehbar ist, sodaß der Einzelne sein Verhalten danach ausrichten kann (vgl. Urteil Sunday Times/GB, A/30 §§ 47 - 49). In einem gleichgelagerten Fall (vgl. EKMR, Beschw. 8710/79, X u. Y/GB, Entsch. v. 7.5.1982, bekannt als "Gay News" - Fall) hat die Kms. bereits ausgesprochen, daß der Blasphemietatbestand, wie er in der Rspr. des britischen Höchstgerichtes festgelegt wurde, diesen Anforderungen entspricht. Weiters wurde das "Board" aufgrund gesetzlicher Ermächtigung tätig. Der ihm dabei eingeräumte Ermessensspielraum ist durch die ihn mit dieser Zuständigkeit beauftragende Entscheidung des Innenministers teilweise eingegrenzt. Bei vernünftiger Betrachtung waren daher die Rechtsfolgen, denen das Video unterliegen würde, vorhersehbar.

War der Eingriff auf ein legitimes Ziel gerichtet?

Die Regierung behauptet, die Verweigerung der Zulassung verfolge ein legitimes Ziel iSd. Abs. 2, nämlich den Schutz der religiösen Gefühle anderer. Bereits im „Gay News“ - Fall hat die Kms. dies als legitimes Ziel gewertet. Der GH hat ebenfalls die grundlegende Bedeutung der in Art. 9 EMRK geschützten Glaubens- und Gewissensfreiheit festgestellt (vgl. Urteil Kokkinakis/GR, A/260 § 31, vgl. NL 93/4/06). Gläubige können nicht erwarten, vor jeglicher Kritik geschützt zu werden. Jedoch trägt der Staat Verantwortung dafür, daß sie ihre Rechte nach Art. 9 EMRK friedlich ausüben können. Deshalb kann er provokative Darstellungen von Gegenständen religiöser Verehrung verbieten, wenn diese Darstellungen eine böswillige Verletzung des einer demokratischen Gesellschaft inhärenten Geistes der Toleranz sind. Die Konvention muß als Ganzes gelesen werden und Auslegung sowie Anwendung von Art. 10 EMRK daher im Einklang mit der Logik der Konvention erfolgen (vgl. Urteil Otto-Preminger-Institut/A, A/295-A § 47 = NL 94/05/12). Trotz des hier auffälligen Elementes der Vorzensur sieht die Kms. keinen Grund, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen. Das ggst. Blasphemieverbot schützt die Rechte von Bürgern, nicht in ihren religiösen Gefühlen verletzt zu werden. Es verfolgt daher ein legitimes Ziel iSd. Art. 10 (2) EMRK.

War der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig?

Die Kms. geht von folgenden allgemeinen Prinzipien aus: Die Freiheit der Meinungsäußerung ist eine wesentliche Säule einer demokratischen Gesellschaft. Sie erfaßt auch Informationen mit schockierendem, beleidigendem oder störendem Inhalt. Einschränkungen der Meinungsfreiheit müssen eng ausgelegt, ihre Notwendigkeit muß überzeugend dargelegt werden. Dies setzt die Existenz eines zwingenden sozialen Bedürfnisses an ihnen voraus. Die Konventionsstaaten haben einen gewissen Beurteilungsspielraum bei der Prüfung der Existenz dieses Bedürfnisses. Die Überprüfung der Einhaltung dieses Beurteilungsspielraumes kommt den Konventionsorganen zu. Diese überprüfen den Eingriff unter Bedachtnahme auf die gesamten Umstände des Falles und entscheiden, ob er verhältnismäßig zu dem mit ihm verfolgten legitimen Ziel war (vgl. Urteil Observer u. Guardian/GB, A/216 § 59 = NL 92/1/08).

Vorzensurähnliche Maßnahmen, wie das Erfordernis, vor dem Vertrieb ein Klassifizierungszertifikat zu erlangen, sind mit Art. 10 (2) EMRK vereinbar, aber die Konventionsorgane müssen sie mit besonderer Sorgfalt prüfen. Künstler tragen zum Austausch von Ideen und Meinungen bei, der für eine demokratische Gesellschaft wesentlich ist. Dennoch müssen sie ihre Meinungsäußerungsfreiheit unter Bedachtnahme auf ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten ausüben (vgl. Urteil Müller ua./CH, A/133 §§ 33, 34). Zu diesen Pflichten gehört es, soweit als möglich Äußerungen zu vermeiden, welche andere Personen grundlos beleidigen und so deren Rechte verletzen. Denn solche Äußerungen tragen in keiner Weise zu einer öffentlichen Diskussion bei, welche geeignet wäre, den menschlichen Fortschritt zu fördern. Ein wichtiges Kriterium in einem so gelagerten Fall ist die Frage, inwieweit das beleidigende Material in der allgemeinen Öffentlichkeit offen zur Schau gestellt wird. Besteht keine Gefahr, daß Erwachsene gegen ihren Willen mit dem Material konfrontiert werden und haben Minderjährige keinen Zugang, so ist das Verbot des Materials unverhältnismäßig (vgl. Urteil Scherer/CH, A/287 §§ 57 - 67).

Unter Anwendung dieser Grundsätze prüft die Kms., ob der Eingriff im ggst. Fall in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Das „Board“ beurteilte das Video einstimmig als Verletzung der Gefühle gläubiger Christen. Trotzdem wäre es bereit gewesen, ein Zertifikat zu erteilen, falls der Bf. etwaigen Kürzungen zugestimmt hätte. Dazu war er jedoch nicht bereit. Vorzensur erfordert besonders zwingende Gründe. Denn die Entscheidung des Board beruht letztlich auf einer Spekulation darüber, woran ein bestimmter Teil der Bevölkerung Anstoß nehmen würde. Diese Einschätzung wurde weder von einem Gericht noch von Geschworenen nachgeprüft.

Besonders zwingende Gründe kann die Kms im ggst. Fall aus folgenden Überlegungen nicht finden: Der Film des Bf. ist ein kurzes Video, dessen blasphemische Sequenzen weitaus weniger auffallend sind als jene im „Liebeskonzil“ (vgl. Urteil Otto-Preminger-Institut/A, A/295-A). Der Vertrieb des Videos wäre beschränkter. Es ist unwahrscheinlich, daß das Video im gleichen Ausmaß wie die Werke in den Fällen „Müller“, „Otto-Preminger-Institut“ sowie „Gay News“ öffentlich zur Schau gestellt würde. Es ist auch unwahrscheinlich, daß Personen mit dem Inhalt eines Videos genauso unbeabsichtigt konfrontiert werden könnten, wie dies beim Besuch einer Ausstellung in einer Galerie, beim Besuch eines Kinos oder beim Durchblättern eines Magazins der Fall ist: Um das Video zu sehen, muß jemand eine bewußte Entscheidung treffen. Angesichts des Titels und Verpackungstextes ist es zumindest unwahrscheinlich, daß jemand vom Inhalt überrascht werden könnte. Die Verärgerung einiger Christen über die Existenz sowie den möglichen Vertrieb des Videos an einen interessierten Personenkreis stellt keinen zwingenden Grund dar, seinen rechtmäßigen Vertrieb zu verbieten. Ferner hätte das „Board“ den Vertrieb auf über 18 - jährige beschränken können. Die Kms. sieht daher kein zwingendes soziales Bedürfnis für die Nichterteilung des Klassifizierungszertifikates. Der Eingriff war daher unverhältnismäßig und nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft. Art. 10 EMRK wurde daher verletzt (14:2 Stimmen).

A.L.

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)